



Seeclub Stäfa

(Gegründet 1917)

Statuten

Ausgabe 2015



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1. **Name und Sitz**

Unter dem Namen Seeclub Stäfa (abgekürzt SCS) besteht mit Sitz in 8712 Stäfa ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 1.2. **Zugehörigkeit**

Der SCS ist Mitglied im Schweizerischen Ruderverband (SRV) und im Ruderverband Oberer Zürichsee (ROZ). Er kann sich weiteren Organisationen mit sportlichen Zielen anschliessen.

Art. 1.3. **Zweck**

Der SCS pflegt und fördert den Rudersport sowie die Kameradschaft unter den Mitgliedern. Seine Tätigkeiten sind politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.4. **Clubfarben**

Die Farben sind grün, weiss und blau.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1. **Arten der Mitgliedschaft**

Es bestehen folgende, nicht geschlechtsgebundene Mitgliederkategorien:

Aktive 1, Aktive 2, Aktive 3, Junioren, Kandidaten, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder.

Art. 2.2. **Aktive 1**

Aktivmitglieder haben mindestens im Vorjahr das 18. Lebensjahr erreicht. Sie geniessen die vollen Rechte des SCS und sind in seine Organe wählbar.

Art. 2.3. **Aktive 2**

Mitglieder, die mindestens 30 Jahre Aktive 1 waren, werden auf Wunsch in die Kategorie Aktive 2 eingeteilt.

Bei Krankheit, Wegzug oder anderen triftigen Gründen kann der Vorstand eine Umteilung zu den Aktiven 2 auch vor Ablauf der erwähnten 30 Jahre beschliessen.

Aktive 2 geniessen die gleichen Rechte wie Aktive 1, bezahlen jedoch einen reduzierten Beitrag.

Art. 2.4. **Aktive 3**

Aktivmitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben, werden im darauf folgenden Vereinsjahr auf Wunsch zu den Aktiven 3 umgeteilt. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktive 2, bezahlen jedoch einen weiter reduzierten Beitrag.

Art. 2.5. **Junioren**

Junioren müssen im Vorjahr das 10. Lebensjahr erreicht haben und bleiben in dieser Kategorie bis und mit dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr erreichen.

Junioren haben an den Versammlungen des SCS eine beratende Stimme, können aber nicht an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und sind nicht in Organe wählbar.



Art. 2.6. **Kandidaten**

Ruderunkundige Personen werden bis maximal Ende Jahr als Kandidaten aufgenommen. Nach dieser Frist werden sie als Aktive 1 bzw. als Junioren aufgenommen oder sie verlieren die Berechtigung, die Anlagen und Boote des SCS zu benutzen.

Kandidaten haben an den Versammlungen des SCS eine beratende Stimme; sie können aber nicht an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und sind nicht in Organe wählbar.

Neumitglieder, die bereits einmal in einem anderen Ruderclub aktiv waren, werden direkt als Aktive 1 bzw. als Junioren aufgenommen.

Art. 2.7. **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den SCS ganz besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder geniessen die vollen Rechte des SCS und sind in seine Organe wählbar. Sie sind von der Bezahlung des Clubbeitrages befreit.

Art. 2.8. **Passivmitglieder**

Dem Rudersport verbundene Personen oder Firmen können dem SCS als Passivmitglieder beitreten. Passivmitglieder können an gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen und erhalten die Clubzeitung zugestellt.

Art. 2.9. **Aufnahme**

Die Aufnahme von Aktiven und Junioren wird durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder vorgenommen und an der darauf folgenden Generalversammlung bekannt gegeben.

Die Aufnahme von Passivmitgliedern ist an keine Form gebunden.

Art. 2.10. **Austritt**

Wer aus dem Club austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dem Austrittsgesuch wird entsprochen, sofern der Antragsteller den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr und allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen erfüllt hat.

Art. 2.11. **Ausschluss**

Durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder – schriftliche Zustimmung ist zulässig – können Mitglieder bei schwerwiegenden Verfehlungen oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages ausgeschlossen werden. Vorauszugehen hat eine schriftliche Warnung mit Androhung des Ausschlusses bei fortgesetzten oder anderen Verfehlungen. Solche Ausschlüsse sind an der nächsten Clubversammlung bekannt zu geben.

Art. 2.12. **Ende der Mitgliedschaft**

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem SCS bleiben bestehen.



3. Rechte und Pflichten, Haftung

Art. 3.1. Rechte und Pflichten

Die Rechte der Mitglieder umfassen insbesondere:

- Benützung der Anlagen und Boote des SCS
- Teilnahme an Veranstaltungen des SCS
- Stimm- und Wahlrecht
- Das Recht, in den Vorstand oder als Rechnungsrevisoren gewählt zu werden
- Erhalt der Clubzeitung

Die Mitglieder verpflichten sich, zu Gunsten des SCS Fronarbeit zu leisten für den Unterhalt der Anlagen und Boote sowie bei Veranstaltungen des SCS.

Art. 3.2. Haftung im Ruderbetrieb

Jedes Mitglied haftet für seine Handlungen im Ruderbetrieb. Es ist verpflichtet, während der Dauer der Mitgliedschaft eine Privathaftpflicht-Deckung zu unterhalten. Der Einschluss von sog. Obhutsschäden wird dringend empfohlen.

Der Club lehnt jegliche Haftung für Unfälle ab.

Art. 3.3. Haftung für Verpflichtungen des Vereins

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung über den von der Generalversammlung festgelegten Jahres-Mitgliedsbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

4. Versammlungen

Art. 4.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des SCS. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Statuten
- Pflege der Kameradschaft

Die Einladung zu einer GV hat mindestens 14 Tage vor deren Durchführung zu erfolgen. Sie kann auch per E-Mail verschickt werden.

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse an der GV mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Zu einer ausserordentlichen GV wird eingeladen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.



Art. 4.2. **Clubversammlung**

Mindestens einmal pro Jahr, in der Regel im Herbst, findet eine weitere Clubversammlung statt. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte aus den Ressorts
- Beschlussfassung über Anträge, sofern diese nicht ausschliesslich in die Kompetenz einer GV fallen
- Pflege der Kameradschaft

Die Einladung zu einer Clubversammlung und die Beschlussfassung erfolgen analog der GV.

Art. 4.3. **Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor einer Versammlung in schriftlicher Form im Besitze des Präsidenten oder seines Stellvertreters sein. Wird diese Frist versäumt, entscheidet der Versammlungsleiter, ob dieser Antrag abschliessend behandelt oder auf die nächste Versammlung vertagt werden soll.

5. Vorstand

Art. 5.1. **Aufgaben**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des SCS und vertritt ihn nach aussen. Er organisiert den Ruderbetrieb und den Unterhalt der Anlagen und Boote. Er entscheidet über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 5.2. **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Chef Administration
- Chef Finanzen
- Chef Fitnesssport
- Chef Infrastruktur
- Chef Kommunikation
- Chef Leistungssport
- Alt Herren Obmann (wird von den Alt Herren gewählt)

Es können auf Antrag des Vorstandes bis max. 4 Beisitzer als weitere Mitglieder gewählt und vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Art. 5.3. **Wahl, Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Der Präsident wird als solcher gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 5.4. **Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv je zwei der unter Art. 5.2. in ihrer Funktion genannten Vorstandsmitglieder.

Dem Kassier kann für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrift erteilt werden.



6. Rechnungsrevisoren

Art. 6.1. **Bestand**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Der Ältere führt den Vorsitz.

Art. 6.2. **Aufgaben, Kompetenzen**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die Einhaltung der statutarischen Vorschriften durch den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben ihnen dazu alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie erstellen zuhanden der GV über das abgelaufene Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht und Antrag über Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Erscheint es ihnen für ihre Aufgabe notwendig, so sind sie jederzeit berechtigt, eine Vorstandssitzung einberufen.

Art. 6.3. **Wahl, Amtsdauer**

Die Rechnungsrevisoren werden von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

7. Jahresbeiträge

Art. 7.1. **Festsetzung**

Die GV setzt den Jahresbeitrag so fest, dass mittelfristig ein ausgeglichener Haushalt gewährleistet ist und die Finanzschulden abgetragen werden können.

Art. 7.2. **Beitragsarten**

Es wird ein Clubbeitrag festgelegt, der die Grundlage für die Mitgliederbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien bildet.

Mitglieder mit Ruderberechtigung bezahlen zusätzlich den vom Schweizerischen Ruderverband (SRV) festgesetzten Verbandsbeitrag.

Art. 7.3. **Beitragshöhen**

Aktive 1	100% Clubbeitrag + SRV-Beitrag
Aktive 2	60% Clubbeitrag + SRV-Beitrag
Aktive 3	30% Clubbeitrag + SRV-Beitrag
Junioren	50% Clubbeitrag

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Clubbeitrages befreit (siehe Art. 2.7), sie bezahlen jedoch den SRV-Beitrag.

Die beim Inkrafttreten dieser Statuten bestehenden Freimitglieder entrichten dieselben Beiträge wie Aktive 3.

Kandidaten bezahlen bei Aufnahme der Rudertätigkeit vor dem 1. August den vollen Clubbeitrag ihrer Kategorie, nachher 50%.

Neumitglieder über 25 Jahre bezahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr von 500 Franken. Bei einem späteren Wiedereintritt wird sie nicht mehr geschuldet.

Bei der Umteilung von den Junioren zu den Aktiven 1 kann der Vorstand für Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden, in begründeten Härtefällen den Jahresbeitrag auf schriftliches Gesuch hin angemessen reduzieren.

Bei zwei Mitgliedern der Kategorie Aktive 1 aus dem gleichen Haushalt bezahlen Junioren aus dem gleichen Haushalt keinen Mitgliederbeitrag.



8. Statuten

Art. 8.1. Änderungen

Änderungen dieser Statuten sind nur an einer GV mit mindestens zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen möglich.

9. Auflösung des SCS

Art. 8.1. Form

Die Auflösung des SCS kann nur an einer GV beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Über die Verwendung des Clubvermögens entscheidet die auflösende Versammlung.

10. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 5. März 2015 genehmigt und sogleich in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Präsident

Chef Administration

Werner Merz

Barbara Kaiser